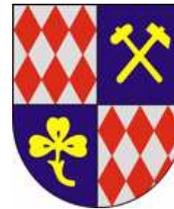


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/072/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Werner, Petra	17.10.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	10.11.2016

B-Plan Burgörner Weg - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussbegründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Burgörner Weg“ beschlossen.

Der Vorentwurf (Stand August 2015) wurde unter Berücksichtigung der Hinweise aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf qualifiziert und beinhaltet die unter Anlagen genannten Teile.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden vorgenommen.

Sowohl die Öffentlichkeits- als auch die Behördenbeteiligung erfolgt für die Dauer von 4 Wochen und ist zweistufig. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt die 2. Stufe dieser Beteiligung.

Die eingehenden Hinweise und Stellungnahmen sind zu bewerten.

Es können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen und Hinweise abgegeben werden.

Werden Stellungnahmen nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben, kann bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) eine Berücksichtigung entfallen, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Relevanz ist.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Burgörner Weg“ (Stand September 2016), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzbeitrag wird gebilligt.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB des Bebauungsplanentwurfes und seiner Begründung sowie dem Umweltbericht und dem Artenschutzbeitrag wird beschlossen.
3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Das Plangebiet leitet sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Klostermansfeld und dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand August 2016) der Verbandsgemeinde ab. Das Vorhaben ist in Größe und Standort in den Flächennutzungsplänen enthalten.
5. Das Plangebiet umfasst 1,50 ha und gliedert sich in 2 Teilgebiete, die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Die Einordnung des neuen Wohngebietes wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Funktionen und Nutzungen haben. Es ordnet sich in seiner Maßstäblichkeit problemlos in das Umfeld ein.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 7.

Anlagen:

Planzeichnung Teil A
Textliche Festsetzungen Teil B
Begründung
Umweltbericht
Artenschutzbeitrag

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss